

## 22. Amtsblatt vom 25.10.2024

### Landkreis und Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen

---

#### Inhalt:

- Vollzug der Baugesetze; Öffentliche Bekanntmachung der erteilten Genehmigung zum Neubau von 3 Containergebäuden als Unterkunft für Flüchtlinge und Asylbegehrende in 82538 Geretsried, Neutraublinger Straße 4
  - Vollzug der Baugesetze; Öffentliche Bekanntmachung der erteilten Genehmigung zur Nutzungsänderung der Gewerbeeinheit in eine Wohnung in 83646 Bad Tölz, Angerstraße 23
  - Taxitarifordnung und Taxiordnung für den Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen vom 24.10.2024
  - Sitzung des Kreistags am 04.11.2024, Tagesordnung
- 

#### Vollzug der Baugesetze; Öffentliche Bekanntmachung der erteilten Genehmigung zu folgendem Antrag:

Aktenzeichen: **BS 2023/1313**

Vorhaben: **Neubau von 3 Containergebäuden als Unterkunft für Flüchtlinge und Asylbegehrende für 160 Personen befristet für 3 Jahre**

Bauort: **Geretsried, Neutraublinger Straße 4 Gemarkung Gelting, Flurstück 1280/14**

Mit Bescheid des Landratsamtes Bad Tölz – Wolfratshausen vom 11.10.2024, wurde dem Bauherrn die **Baugenehmigung** für das o.g. Vorhaben erteilt.

Bei der gem. Art. 66 Abs. 1 Bayer. Bauordnung (BayBO) durchgeführten Nachbarbeteiligung im o. g. bauaufsichtlichen Verfahren konnte die Zustimmung der Eigentümer von benachbarten Grundstücken durch den/die Antragsteller nicht bzw. nicht vollständig beigebracht werden.

Nachdem mehr als 20 Nachbarn im gleichen Interesse beteiligt sind, ohne vertreten zu sein, kann die gem. Art. 66 Abs. 1 Satz 4 BayBO erforderliche Nachbarzustellung durch die öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO); die Zustellung gilt mit dem Tage der Bekanntmachung als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 BayBO).

Die Akten des bauaufsichtlichen Verfahrens können während der Sprechzeiten im Landratsamt Bad Tölz - Wolfratshausen, Prof.-Max-Lange-Platz 1, 83646 Bad Tölz, Kreisbauamt, Zimmer 2.138, von den Beteiligten eingesehen werden.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung (gilt auch für Nachbarn):**

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht München, Postfach 200543, 80005 München oder Bayerstraße 30, 80335 München**.

Die **Anfechtungsklage eines Dritten** (insbes. Nachbarn) hat **keine aufschiebende Wirkung**. Der **Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung** kann gestellt werden beim **Bayerischen**

---

**Verwaltungsgericht München, Postfach 200543, 80005 München oder Bayerstraße 30, 80335 München.**

**Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:**

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).

Seit 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Mantel, VerwDin

---

**Vollzug der Baugesetze; Öffentliche Bekanntmachung der erteilten Genehmigung zu folgendem Antrag:**

Aktenzeichen: **BA 2024/0851**

Vorhaben: **Nutzungsänderung der Gewerbeeinheit in eine Wohnung**

Bauort: **Bad Tölz, Angerstraße 23 Gemarkung Bad Tölz, Flurstück 1104**

Mit Bescheid des Landratsamtes Bad Tölz – Wolfratshausen vom 14.10.2024, wurde dem Bauherrn die **Baugenehmigung** für das o.g. Vorhaben erteilt.

Bei der gem. Art. 66 Abs. 1 Bayer. Bauordnung (BayBO) durchgeführten Nachbarbeteiligung im o. g. bauaufsichtlichen Verfahren konnte die Zustimmung der Eigentümer von benachbarten Grundstücken durch den/die Antragsteller nicht bzw. nicht vollständig beigebracht werden.

Nachdem mehr als 20 Nachbarn im gleichen Interesse beteiligt sind, ohne vertreten zu sein, kann die gem. Art. 66 Abs. 1 Satz 4 BayBO erforderliche Nachbarzustellung durch die öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO); die Zustellung gilt mit dem Tage der Bekanntmachung als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 BayBO).

Die Akten des bauaufsichtlichen Verfahrens können während der Sprechzeiten im Landratsamt Bad Tölz - Wolfratshausen, Prof.-Max-Lange-Platz 1, 83646 Bad Tölz, Kreisbauamt, Zimmer 2.138, von den Beteiligten eingesehen werden.

**Rechtsbehelfsbelehrung (gilt auch für Nachbarn):**

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht München, Postfach 200543, 80005 München oder Bayerstraße 30, 80335 München**.

---

**Die Anfechtungsklage eines Dritten (insbes. Nachbarn) hat keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung kann gestellt werden beim Bayerischen Verwaltungsgericht München, Postfach 200543, 80005 München oder Bayerstraße 30, 80335 München.**

**Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:**

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).

Seit 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Mantel, VerwDin

---

**Taxitarifordnung und Taxiordnung für den Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen vom 24.10.2024**

**Taxitarifordnung für den Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen**

Das Landratsamt Bad Tölz - Wolfratshausen erlässt aufgrund § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690) zuletzt geändert durch Art. 7 Abs. 4 des Gesetzes vom 11.04.2024 (BGBl. 2024 I Nr.119) und § 11 Nr. 1 der Delegationsverordnung (DeIV) vom 28. Januar 2014 (GVBl. S 22, BayRS 103-2-V), die zuletzt durch § 2 der Verordnung vom 23. Juli 2024 (GVBl. S. 331) geändert worden ist, folgende

**Verordnung:**

**Taxitarifordnung**

**§ 1**

**Geltungsbereich**

- (1) Die in dieser Verordnung festgesetzten Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen gelten für Taxiunternehmen mit dem Betriebssitz im Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen.
- (2) Das Pflichtfahrgebiet umfasst den Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen, sowie die anliegenden Landkreise Starnberg, Miesbach, Weilheim-Schongau, Garmisch-Partenkirchen, München, sowie die Landeshauptstadt München.

## § 2 Beförderungsentgelte

- (1) Für Fahrten, die über das Pflichtfahrgebiet nicht hinausgehen, setzt sich das Beförderungsentgelt, unabhängig von der Zahl der zu befördernden Personen zusammen aus
- a) dem Grundpreis 5,30 €
  - b) dem Kilometerpreis (Tarifstufe 2) 2,70 €  
(0,20 € je 74,07 m)
  - c) dem Zeitpreis – je Stunde – (0,20 € je 18,95 s) 38,00 €  
Dieser fällt an, wenn die Umschaltgeschwindigkeit von 14,07 km/h unterschritten wird.
  - d) den Zuschlägen nach Absatz 5
  - e) Tarifstufe 1 (Nullschaltung-frei) 0,00 €

- (2) Fahrpreisregelungen  
Grundsätzlich bilden die jeweiligen Betriebssitzgemeinden die Tarifzone I; das übrige Pflichtfahrgebiete die Tarifzone II. Für den Betriebssitz Bad Tölz richtet sich die Zone I nach dem beiliegenden Plan – er ist Bestandteil dieses Tarifes. Ansonsten bildet die Grenze der Tarifzone I jeweils der Standort der Ortstafel (Z310/311 StVO).

### Sonderregelungen:

Für Unternehmen mit Betriebssitz Bad Tölz fallen, ergänzend zur gesamten Gemarkung der Stadt Bad Tölz, die Gemeinden:

Gaißach und Wackersberg in die Tarifzone I

Für Unternehmen mit Betriebssitz Lenggries fallen, ergänzend zur Gemarkung der Gemeinde Lenggries, die Gemeinden

Gaißach, Jachenau und Wackersberg in die Tarifzone I  
die Ortsteile Fall und Vorderriß gehören zur Tarifzone II

Für Unternehmen mit Betriebssitz Kochel am See gehören die Ortsteile:  
Urfeld, Walchensee, Einsiedl und Schlehdorf zur Tarifzone II

Für Unternehmen mit Betriebssitz Wolfratshausen/ Geretsried fallen die Gemarkungen der beiden Stadtbereiche, sowie die Ortsteile Puppling und Neufahrn der Gemeinde Egling in die Tarifzone I

- (3) Fahrpreise

### Anfahrten

- a) in die Tarifzone I frei
- b) in die Tarifzone II ab Grenze Tarifzone I Tarifstufe 2
- c) zu Großveranstaltungen frei

### Zielfahrten

in Tarifzone I und in Tarifzone II Tarifstufe 2

### Rückfahrten

aus der Tarifzone II in Richtung Tarifzone I Tarifstufe 1 ab Grenze (Ortstafel) Tarifzone II/I Tarifstufe 2

- (4) *Kilometerpreis und Wartezeitpreis werden nach Schalteinheiten von 0,20 € angezeigt. Der Mindestfahrpreis, einschließlich einer Schalteinheit von 0,20 €, beträgt 5,50 €.*
- (5) *Fahrten mit Großraumtaxi (Personenkraftwagen, die nach ihrer Bauart und Ausstattung zur Beförderung von mehr als 5 Personen einschl. Fahrzeugführer(in) zugelassen und geeignet sind und in einem abgeteilten Lade- oder Kofferraum wenigstens 50 kg Gepäck mitführen können). Ab dem fünften Fahrgast beträgt der Zuschlag, unabhängig von der Gesamtzahl der beförderten Personen pauschal 8,00 €.*
- (6) *Wird ein bestelltes Fahrzeug ohne Benutzung aus der Bestellung entlassen, so hat der Besteller den durch die Anfahrt entstandenen Fahrpreis zu entrichten. Wird in anfahrtsfreien Zonen ein bestelltes Taxi ohne Benutzung entlassen, so hat der Besteller den Mindestfahrpreis zu entrichten.*

### **§ 3**

#### **Begriffsbestimmungen**

- (1) *Anfahrten sind bestellte Leerfahrten zur Abholadresse.*
- (2) *Zielfahrten sind Fahrten, bei denen das Taxi vom Kunden am Ziel entlassen wird.*
- (3) *Rückfahrten sind Fahrten, die in Zone II ihr Ziel haben, wobei die Fahrgäste aber wieder in oder in Richtung Zone I fahren.*
- (4) *Auftragsfahrten sind Fahrten ohne Personenbeförderung zur Erledigung von Aufträgen (z.B. Starthilfe) und zur Beförderung von Sachen.*

### **§ 4**

#### **Abweichende Fahrpreise**

- (1) *Der vorstehende Tarif ist bindend. Abweichende Beförderungsentgelte (insbesondere zur Krankenbeförderung) sind nur nach Maßgabe des § 51 Abs. 2 PBefG zulässig und sind genehmigungspflichtig (Sondervereinbarung).*
- (2) *Bei Beförderungen über den Pflichtfahrbereich hinaus ist das Beförderungsentgelt für die gesamte Fahrtstrecke vor Antritt der Fahrt mit dem Fahrgast frei zu vereinbaren. Kommt keine Vereinbarung zustande, gelten die für den Pflichtfahrbereich festgesetzten Beförderungsentgelte als vereinbart.*

### **§ 5**

#### **Fahrpreisanzeiger**

- (1) *Fahrten sind im Pflichtfahrgebiet grundsätzlich mit eingeschaltetem Fahrpreisanzeiger durchzuführen, es sei denn, es handelt sich um Fahrten im Sinne des § 4 Abs. 1.*

- (2) *Bei Störungen des Fahrpreisanzeigers ist der Fahrgast zu informieren und der Fahrpreis nach den zurückgelegten Kilometern zu berechnen. Dabei ist der Kilometerpreis der Tarifstufe II zugrunde zu legen.*
- (3) *Wartezeiten bis zu 5 Minuten dürfen bei Störungen des Fahrpreisanzeigers nicht berechnet werden. Übersteigt die Wartezeit fünf Minuten, so sind für die gesamte Wartezeit 0,35 € pro Minute zu berechnen.*
- (4) *Störungen des Fahrpreisanzeigers sind unverzüglich zu beseitigen.*
- (5) *Bei Bestellungen in Tarifzone I darf der Fahrpreisanzeiger erst eingeschaltet werden, wenn sich der Taxifahrer mit dem Fahrgast über seine Ankunft am Bestellort verständigt hat.*

## **§ 6**

### **Abrechnung, Zahlungsweise**

- (1) *Für Fahrten innerhalb und außerhalb des Pflichtfahrbereiches kann eine Vorauszahlung in Höhe des voraussichtlichen Fahrpreises verlangt werden.*
- (2) *Der Taxifahrer muss während des Dienstes einen Betrag von bis zu 50,00 € wechseln können. Fahrten zum Zweck des Geldwechsels gehen zu Lasten des Fahrers.*
- (3) *Dem Fahrgast ist auf Verlangen eine Quittung über das Beförderungsentgelt mit Angabe der Fahrtstrecke und der Ordnungsnummer, sowie des Namens des Unternehmers und der Betriebssitzadresse auszustellen.*
- (4) *Die Fahrgäste haben die Kosten der von Ihnen schuldhaft verursachten Beschädigungen und Verunreinigungen zu ersetzen; weitergehende Ansprüche bleiben unberührt.*

## **§ 7**

### **Beförderungspflicht**

- (1) *Ein Anspruch auf Beförderung besteht nur innerhalb des Pflichtfahrbereiches.*
- (2) *Ein Anspruch auf die Durchführung von Auftragsfahrten besteht nicht.*
- (3) *Gepäck und Tiere können von der Beförderung ausgeschlossen werden, wenn durch ihre Mitnahme Gefahren für eine ordnungsgemäße und sichere Beförderung ausgehen können.*

## **§ 8**

### **Allgemeine Vorschriften**

- (1) *Sofern ein Fahrgast nichts anderes bestimmt, hat der Fahrer den kürzesten Weg zum Fahrtziel zu wählen, es sei denn, dass ein anderer Weg verkehrs- oder preisgünstiger ist und mit dem Fahrgast vereinbart wird (§ 38 BOKraft).*

- (2) *Der Fahrer hat eine Ausfertigung dieser Verordnung und der Taxiordnung mitzuführen. Auf Verlangen hat er den Fahrgästen Einsicht zu gewähren.*

## **§ 9**

### **Zu widerhandlungen**

**Nach § 61 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 PBefG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Taxifahrer entgegen den Vorschriften**

- *andere als die in § 2 oder § 4 festgesetzten Beförderungsentgelte verlangt oder den Fahrpreisanzeiger nicht richtig betätigt*
- *entgegen § 5 Abs. 1 den Fahrpreisanzeiger nicht einschaltet*
- *entgegen § 5 Abs. 3 Wartezeiten bei Störung des Fahrpreisanzeigers berechnet*
- *entgegen § 6 Abs. 2 Fahrten zum Zwecke des Geldwechsels bis 50,00 € zu Lasten des Fahrgastes ausführt*
- *entgegen § 6 Abs. 3 auf Verlangen des Fahrgastes keine Quittung mit den vorgeschriebenen Angaben ausstellt*
- *entgegen § 7 der Beförderungspflicht zu widerhandelt*
- *entgegen § 8 Abs. 1 nicht den kürzesten Weg zum Fahrziel wählt*
- *entgegen § 8 Abs. 2 die Taxitarifordnung nicht mitführt oder sie auf Verlangen nicht vorlegt*

## **§ 10**

### **In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten**

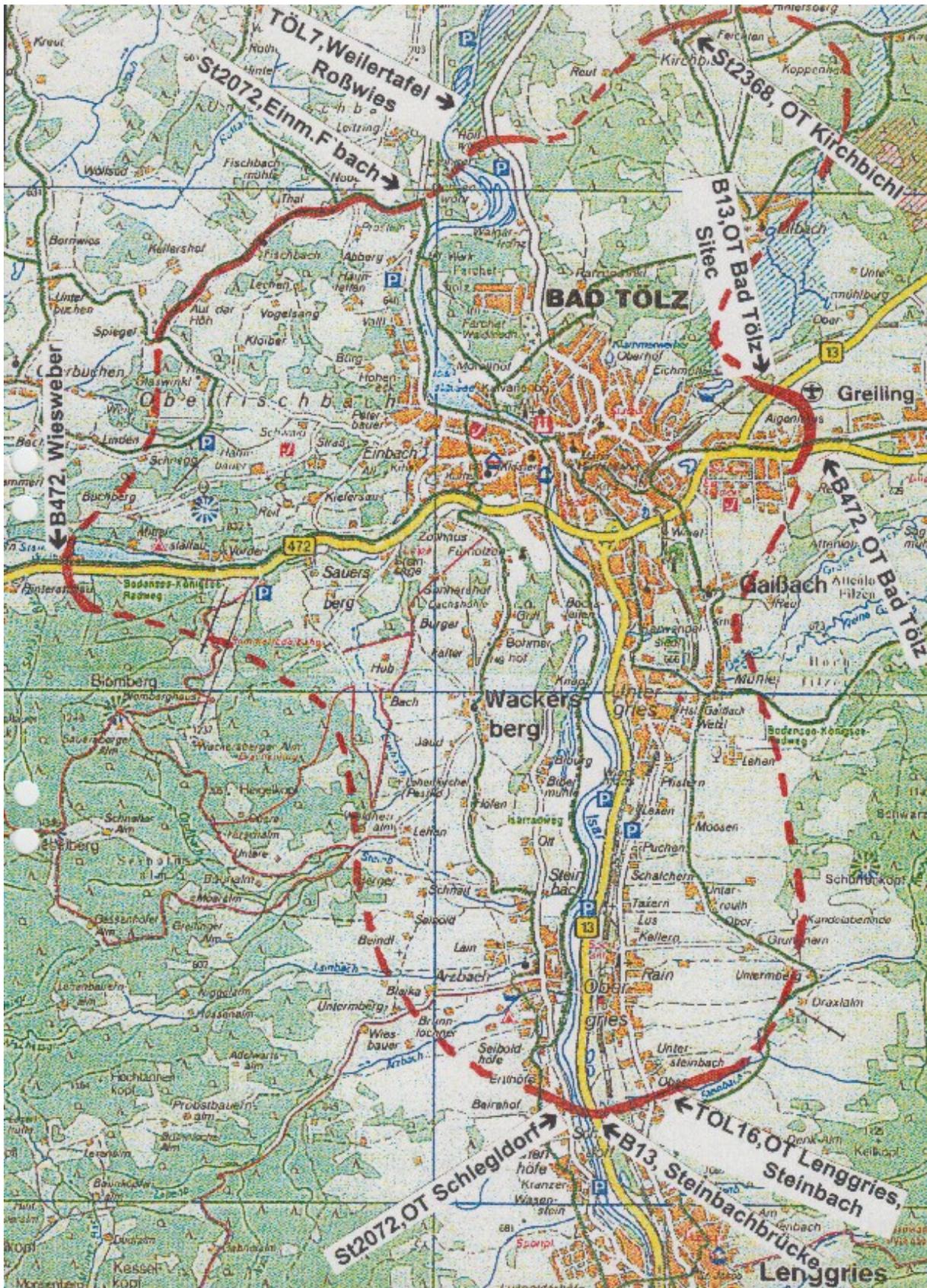
1. *Diese Verordnung tritt am 01.12.2024 in Kraft.*
2. *Gleichzeitig tritt die Verordnung des Landratsamtes Bad Tölz-Wolfratshausen über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen mit Taxen (Taxitarifordnung) vom 01.06.2022, in der Fassung vom 01.03.2023, außer Kraft.*

*Die Fahrpreisanzeiger sind spätestens 3 Wochen nach Rechtskraft der Taxitarifordnung auf die neu festgesetzten Entgelte umzustellen.*

Bad Tölz, 24.10.2024  
Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen



Josef Niedermaier  
Landrat



## Verordnung des Landratsamtes Bad Tölz-Wolfratshausen über das Taxigewerbe

Das Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen erlässt aufgrund von § 47 Abs. 3 und § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 21.03.1961 (BGBl I S. 241), zuletzt geändert durch Art. 292 der Verordnung vom 31.10.2006 (BGBl.S.2407), § 31 der Verordnung über Zuständigkeiten im Verkehrswesen (ZustVVerk) vom 22.12.1998 (GVBl.S.1025, BayRS9210-2-W), in der zuletzt geltenden Fassung, folgende Verordnung:

### **§ 1** **Geltungsbereich**

Die Taxiordnung gilt für Taxiunternehmen, die ihren Betriebssitz im Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen haben und für die bei diesen Unternehmen beschäftigten Personen.

### **§ 2** **Benutzung von Taxistandplätzen**

- (1) *Unbesetzte Taxen sind in der Reihenfolge ihrer Ankunft an den Standplätzen bereitzustellen. Soweit Nachrückplätze vorhanden sind, dürfen Standplätze unmittelbar nur angefahren werden, wenn der Nachrückplatz unbesetzt ist. Die an den Stand- und Nachrückplätzen bereitgestellten Taxen müssen durch Anwesenheit der Fahrer stets fahrbereit sein und so aufgestellt werden, dass sie den Verkehr nicht behindern.*
- (2) *Jede Lücke ist durch Nachrücken des nächsten Taxis aufzufüllen (entfällt am Taxistandplatz Amortplatz). Ist aufgrund der örtlichen Verhältnisse eine Aufstellung in der Reihenfolge der Ankunft nicht möglich, können die Taxibesitzer die Form der Aufstellung selbst bestimmen. Wird keine Einigung erzielt, so entscheidet das Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen.*
- (3) *Den an einem Standplatz erteilten Beförderungsauftrag hat der Fahrer des vordersten Taxis unverzüglich auszuführen. Es sei denn, der Fahrgast wählt ein anderes Taxi; diesem ist die sofortige Abfahrt zu ermöglichen, sofern es die örtlichen Verhältnisse zulassen.*
- (4) *Über Fernmeldeeinrichtungen eingehende Fahraufträge sind vom ersten hierzu benutzungsberechtigten Fahrer unter Angabe der Ordnungsnummer anzunehmen und unverzüglich auszuführen.*
- (5) *Kann der Fahrer einen Auftrag entsprechend dem Bestellwunsch nicht durchführen, ist dieser an ein geeignetes Taxi weiterzuleiten. Im Übrigen ist eine Weitergabe eines Fahrauftrages unzulässig.*
- (6) *Warten an einem unbesetzten Standplatz Fahrgäste, so haben die eintreffenden unbesetzten Taxis an die Spitze des Standplatzes vorzufahren.*
- (7) *Behördlichen Anordnungen über die zeitweilige Verlegung oder Räumung von Standplätzen aus besonderen Anlässen ist unverzüglich Folge zu leisten.*

### § 3

#### **Ordnung auf den Standplätzen**

- (1) *Taxen sind in einem sauberen, gepflegten Zustand bereitzuhalten. Sie dürfen auf Taxistandplätzen nicht instandgesetzt oder gewaschen werden.*
- (2) *Jede Verunreinigung ist untersagt. Dazu zählt insbesondere die Entsorgung von Zigarren oder Zigarettenresten.*
- (3) *Der Straßenreinigung und dem Schneeräumdienst muss jederzeit Gelegenheit gegeben werden, ihren Aufgaben an den Standplätzen nachzukommen.*
- (4) *Das Anwerben von Fahrgästen durch Ansprechen o.ä. ist untersagt.*

### § 4

#### **Dienstbetrieb**

- (1) *Das Werben von Fahrgästen durch Plakate oder Ansprechen ist verboten. Gleiches gilt für das wiederholte Befahren einer Straße in anbieterischer Weise.*
- (2) *Auf Verlangen des Fahrgastes ist eine Quittung über den Fahrpreis auszustellen. Die Quittung muss mit Datum, der Ordnungsnummer, Anschrift des Unternehmers sowie der Bezeichnung des Ausgangs- und Zielpunktes versehen sein. Es sind ausschließlich Quittungsformulare mit der Ordnungsnummer und der Anschrift des Unternehmens des betreffenden Fahrzeuges zu verwenden.*
- (3) *Der Taxifahrer hat beim Ein- und Ausladen von Gepäck behilflich zu sein. Er hat hilfsbedürftige Fahrgäste nebst ihrem Gepäck in ihrer Wohnung, bzw. dem jeweiligen Standort oder Auftragsort abzuholen und sie dorthin zu begleiten.*
- (4) *Bereitstellen und Einsetzen der Taxen können durch einen von den Taxiunternehmern gemeinsam aufgestellten Dienstplan geregelt werden. Der Dienstplan ist unter Berücksichtigung der Arbeitszeitvorschriften und der zur Ausführung von Wartungs- und Pflegearbeiten erforderlichen Zeit aufzustellen.*
- (5) *Jeder Taxiunternehmer ist verpflichtet, diese Taxiordnung seinen Fahrern bekannt zu machen. Ferner ist in jedem Taxi eine Ausfertigung der geltenden Taxiordnung und Taxitarifordnung mitzuführen und den Fahrgästen auf Verlangen vorzulegen.*

### § 5

#### **Besondere Beförderungsbedingungen; Fahraufträge über Funk**

- (1) *Fahrgästen gegenüber besteht eine Wartepflicht bis zu 30 Minuten, es sei denn, dass eine anderweitige Vereinbarung getroffen wird. Fahrgäste sind darauf besonders hinzuweisen.*
- (2) *Der Taxifahrer hat Gepäck ein- und auszuladen. Der Fahrgastraum sowie der Gepäckraum des Taxis müssen uneingeschränkt nutzbar sein.*

- 
- (3) *Hilfsbedürftigen Personen ist beim Ein- und Aussteigen Hilfe zu leisten.*
- (4) *Funkgeräte dürfen während der Fahrgastbeförderung nur so laut eingeschaltet werden, dass sie den Fahrgast nicht stören.*

### **§ 6** **Ordnungswidrigkeiten**

*Zu widerhandlungen gegen diese Taxiordnung sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 4 des Personenbeförderungsgesetzes und können mit einer Geldbuße bis zu 10.000,- € geahndet werden (§ 61 Abs. 2 PBefG).*

### **§ 7** **In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten**

- Diese Taxiordnung tritt am 01.06.2022 in Kraft.*
- Gleichzeitig tritt die Verordnung über das Taxigewerbe (Taxiordnung) des Landratsamtes Bad Tölz-Wolfratshausen vom 16.08.2017, in der Fassung vom 15.09.2017, außer Kraft.*

Bad Tölz, 01.06.2022  
Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen



Josef Niedermaier  
Landrat

---

## **18. Sitzung des Kreistages Bad Tölz-Wolfratshausen**

am Montag den **04.11.2024** um **14:00 Uhr**,  
Ort: großen Sitzungssaal, Landratsamt Bad Tölz, Prof.-Max-Lange-Platz 1

### **Tagesordnung:**

- Regularien*
- Genehmigung der Niederschrift der 17. öffentlichen Sitzung des Kreistages vom 22.07.2024*

- 
- 3 *Tätigkeitsberichte*
    - 3.1 *Gleichstellungsbeauftragte - Tätigkeitsbericht*
    - 3.2 *Behindertenbeauftragter des Landkreises Bad Tölz-Wolfratshausen - Tätigkeitsbericht*
  - 4 *Haushalts- und Budgetplanung 2025 - Einbringung des Kreishaushalts / Haushaltsberatungen*
  - 5 *Schulzentrum Geretsried - Generalsanierung SEKE 2035 BA 6 (1) - Anpassung Kostenrahmen*
  - 6 *Öffentlicher Personennahverkehr*
    - 6.1 *ÖPNV - Kostenentwicklung*
    - 6.2 *ÖPNV - Umsetzung Nahverkehrsplan - Einführung Bedarfsverkehr*
    - 6.3 *ÖPNV - Neuvergabe MVV-Regionalbuslinie X320*
    - 6.4 *ÖPNV - Neuvergabe MVV-Regionalbuslinie X970*
    - 6.5 *ÖPNV - Deutschlandticket - Allgemeine Vorschrift*
  - 7 *Kosten der Unterkunft und Heizung (KdU-RL) - Neufassung der Richtlinie*
  - 8 *Almwirtschaft in den Alpenlandkreisen - Bewerbung als immaterielles Weltkulturerbe der UNESCO*
  - 9 *Kreisstraße TÖL 22;  
Übergang der Straßenbaulast nach Art. 42 Abs. 1 BayStrWG in der OD Gelting auf die Stadt Geretsried*
  - 10 *Vorlage Beteiligungsbericht für das Geschäftsjahr 2022 über die privatrechtlichen Beteiligungen des Landkreises Bad Tölz - Wolfratshausen*
  - 11 *Anfragen, Mitteilungen*

*Eine nichtöffentliche Sitzung schließt sich an.*

*Niedermaier  
Landrat*

---

**Impressum:**

Herausgeber: Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen, Prof.-Max-Lange-Platz 1, 83646 Bad Tölz;  
Verantwortlich: Landrat Josef Niedermaier; Redaktion: Büro des Landrats. Das Amtsblatt ist über unsere Internetseite [www.lra-toelz.de](http://www.lra-toelz.de) beziehbar oder als Druckversion unter angegebener Adresse zu bestellen.